

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2023

Schwerin, den 27. Dezember

Nr. 53

Landesbehörden

Fortbildungsprüfungsordnung Geprüfter Fachwirt für Fischerei und Meeresumwelt/ Geprüfte Fachwirtin für Fischerei und Meeresumwelt

Geprüfter Berufsspezialist/geprüfte Berufsspezialistin; § 54 Abs. 3 Nr. 1 BBiG

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei

Vom 26. Oktober 2023

I. Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern hat am 7. November 2023 die Fortbildungsprüfungsordnung Geprüfter Fachwirt für Fischerei und Meeresumwelt; Geprüfte Fachwirtin für Fischerei und Meeresumwelt als Verwaltungsvorschrift des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei des Landes Mecklenburg-Vorpommern, gemäß §§ 40 Abs. 6 und 77 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 10a des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 127), wie folgt genehmigt:

II. Verwaltungsvorschrift:

Fortbildungsprüfungsordnung Geprüfter Fachwirt für Fischerei und Meeresumwelt/Geprüfte Fachwirtin für Fischerei und Meeresumwelt

Geprüfter Berufsspezialist/geprüfte Berufsspezialistin;
§ 54 Abs. 3 Nr. 1 BBiG

Verwaltungsvorschrift des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei

Vom 26. Oktober 2023 – 140 –

Aufgrund des § 54 des Berufsbildungsgesetzes vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 10a des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 127) geändert worden ist, in Verbindung mit § 10 der Berufsbildungszuständigkeitslandesverordnung vom 27. August 2007 in der Fassung vom 22. April 2020 (GVObI. M-V S. 198) verordnet das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei:

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten, die durch die berufliche Fortbildung zum Geprüften Fachwirt

für Fischerei und Meeresumwelt/zur Geprüften Fachwirtin für Fischerei und Meeresumwelt – Geprüfter Berufsspezialist/geprüfte Berufsspezialistin für Fischerei und Meeresumwelt – erworben worden sind, führt die zuständige Stelle Prüfungen durch.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten besitzt, die in den §§ 4 bis 6 beschriebenen Aufgaben fachgerecht und eigenverantwortlich wahrzunehmen.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Fachwirt für Fischerei und Meeresumwelt – Geprüfter Berufsspezialist für Fischerei und Meeresumwelt“ oder „Geprüfte Fachwirtin für Fischerei und Meeresumwelt – Geprüfte Berufsspezialistin für Fischerei und Meeresumwelt“.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

1. a) eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung zum Fischwirt oder zur Fischwirtin und danach eine mindestens einjährige Berufspraxis in der Fischwirtschaft oder
- b) eine mindestens fünfjährige Berufspraxis in der Fischwirtschaft und

2. die Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme zum Erwerb des Abschlusses „Geprüfter Fachwirt für Fischerei und Meeresumwelt“ oder „Geprüfte Fachwirtin für Fischerei und Meeresumwelt“ auf der Grundlage eines durch das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei genehmigten verbindlichen Rahmenlehrplanes, der als Anlage Bestandteil dieser Fortbildungsprüfungsordnung ist.

Anlage

nachweisen kann.

(2) Abweichend von den in Absatz 1 Nummer 1 genannten Voraussetzungen kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) erworben worden sind, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung und Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung beinhaltet folgende drei Prüfungsteile:

- a) Umwelt und Recht,
- b) Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit,
- c) Fischerei im Wandel.

(2) Die einzelnen Prüfungsteile sind nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 durchzuführen.

§ 4

Prüfungsteil „Umwelt und Recht“

(1) In diesem Prüfungsteil soll nachgewiesen werden, dass die Grundlagen, deren Bedeutung und Anwendung für meeresbezogene Umwelt- und Rechtsthemen und die notwendigen Kenntnisse zu deren Nutzung vorliegen.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Inhalte:

- a) Rechtliche Grundlagen
- b) meeresbiologische Grundlagen
- c) Grundlagen des Umweltmonitorings,
- d) Produktion mariner Organismen.

(3) Die Prüfung wird schriftlich durchgeführt. Die Prüfungszeit beträgt 120 Minuten.

Es sind komplexe Fragestellungen aus den in Absatz 2 aufgeführten Inhalten zu bearbeiten.

§ 5

Prüfungsteil „Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit“

(1) In diesem Prüfungsteil soll nachgewiesen werden, dass Kenntnisse über die Grundlagen und Zusammenhänge im Umgang mit unterschiedlichen Medien und Zielgruppen vorhanden und umfassend nutzbar sind.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Inhalte:

- a) Grundlagen der Kommunikation,
- b) Grundlagen der Öffentlichkeitsarbeit
- c) Projektmanagement.

(3) Die Prüfung besteht aus einem Arbeitsprojekt und einem Prüfungsgespräch nach Absatz 4.

(4) Bei dem Arbeitsprojekt soll nachgewiesen werden, dass ausgehend von einem Fallbeispiel betriebliche Aufgabenstellungen komplex erfasst, betriebswirtschaftliche, rechtliche und marktwirtschaftliche Zusammenhänge erkannt, entsprechende Lösungsvorschläge erstellt und diese wirtschaftlich beurteilt werden können. Das Arbeitsprojekt ist schriftlich zu planen. Der Verlauf der Bearbeitung und die Ergebnisse sind zu dokumentieren. Bei der Auswahl der Aufgabe können Vorschläge des Prüflings berücksichtigt werden. Stellt der Prüfungsausschuss fest, dass das ursprünglich geplante Arbeitsprojekt nicht durchgeführt werden kann, so hat er in Absprache mit dem Prüfling eine gleichwertige Aufgabe für ein Arbeitsprojekt zu stellen. Für das Arbeitsprojekt stehen sechs Wochen zur Verfügung. Das Prüfungsgespräch erstreckt sich auf den Verlauf und die Ergebnisse des Arbeitsprojekts sowie auf die in Absatz 2 aufgeführten Inhalte. Die Dauer des Prüfungsgesprächs beträgt 30 Minuten.

§ 6

Prüfungsteil „Fischerei im Wandel“

(1) In diesem Prüfungsteil soll nachgewiesen werden, dass Erkenntnisse über die Veränderungen in der Fischerei und Meeresumwelt sowie die sich daraus ergebenden Anpassungsstrategien vorliegen.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Inhalte:

- a) historische Fischereifahrzeuge und Fangtechniken,

- b) Diversifizierung und Vermarktungsstrategien
- c) Veränderungen in der Meeresumwelt.

(3) Die Prüfung wird schriftlich durchgeführt. Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

Es sind komplexe Fragestellungen aus den in Absatz 2 aufgeführten Inhalten zu bearbeiten.

§ 7

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Auf Antrag kann die zuständige Stelle den Prüfling von der Prüfung einzelner Prüfungsteile nach § 3 Absatz 1 befreien, wenn er in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung mit Erfolg abgelegt hat, die den Anforderungen der entsprechenden Prüfungsinhalte nach dieser Fortbildungsprüfungsordnung entspricht.

§ 8

Bewerten der Leistungen und Bestehen der Prüfung

(1) Die drei Prüfungsteile sind jeweils gesondert nach Noten zu bewerten.

(2) Über die Gesamtleistung in der Prüfung ist eine Note zu bilden; sie ist aus dem arithmetischen Mittel der Noten aus den einzelnen Prüfungsteilen zu errechnen; dabei sind die Prüfungsteile wie folgt zu gewichten:

1. Umwelt und Recht	50 Prozent,
2. Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit	30 Prozent,
3. Fischerei im Wandel	20 Prozent.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in jedem Prüfungsteil mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurden.

(4) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die in den einzelnen Prüfungsteilen und Themenbereichen erzielten Noten hervorgehen müssen.

Im Fall der Freistellung nach § 7 sind Ort und Datum sowie das Prüfungsgremium und die Bezeichnung der anderweitig abgelegten Prüfung im Zeugnis anzugeben.

§ 9

Wiederholung der Prüfung

(1) Die Fortbildungsprüfung kann im Falle des Nichtbestehens zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfling auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen nach § 3 Absatz 1 und in einzelnen Prüfungsbestandteilen nach § 5 Absatz 3 zu befreien, wenn die Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind und der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und am 31. Dezember 2029 außer Kraft.

**Rahmenplan der Fortbildung
„Geprüfter Fachwirt / Geprüfte Fachwirtin für Fischerei und Meeresumwelt“**

**1. Umwelt und Recht
Einführung in das Lehrprogramm**

Lehrinhalt	Vorstellung der Inhalte, der Abläufe, der Organisation
Qualifikationsziel	Kennenlernen der Abläufe der Fortbildung
Stundenumfang	160

Rechtliche Grundlagen

Lehrinhalt	<p>Es wird ein Überblick über relevante rechtliche Grundlagen mit Fokus auf die Ostsee auf europäischer, nationaler und auf der Ebene des Landes Mecklenburg-Vorpommern gegeben.</p> <p>Schwerpunkt Meeresschutz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Überblick über die Abgrenzung der Gewässerteile (Innere Gewässer, Küstenmeer, Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ), Hohe See und Überblick über (zuständige) Umwelt- und Naturschutzbehörden 2. Europäische Richtlinien <ul style="list-style-type: none"> Überblick über Schutzziele, Schutzgüter, Zustandsbewertungen und Berichte, Maßnahmen und deren Umsetzung <ol style="list-style-type: none"> a. Natura 2000: <ol style="list-style-type: none"> i. FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) ii. Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) b. Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/56/EG) und Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) c. EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 3. nationale und Ebene des Landes Mecklenburg-Vorpommern <ol style="list-style-type: none"> a. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) b. Naturschutzausführungsgesetz MV (NatSchAG MV) c. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) d. Landeswasser- und Küstenschutzgesetz (LWKG)
------------	---

	<p>e. Freiwillige Vereinbarungen (Wismarbucht, Greifswalder Bodden)</p> <p>4. ostseespezifisches regionales Übereinkommen: HELCOM Ziele, relevante Arbeiten: Aktionsprogramm Baltic Sea Action Plan (BSAP), Recommendations, Schutzgebiete (MPAs), Zustandsbewertungen (HOLAS), ...</p> <p>5. Rechtliche Grundlagen für geschützte, gefährdete und bedrohte Arten (z.B. Ascobans)</p> <p>6. Zuständigkeiten</p>
Qualifikationsziel	Verständnis der umwelt- und naturschutzrechtlichen Grundlagen in der Ostsee Kenntnis über bestehende Schutzgebiete, deren Schutzziele und Management
Stundenumfang	40
Lehrform	Vorlesung, Übungen,

Meeresbiologische Grundlagen

Lehrinhalt	<p>1. Besonderheiten und Einzigartigkeit der Ostsee Einzugsgebiet, Beckenstrukturen, Salzgradient und Schichtung, Salzwassereinströme und Wasseraustausch, Brackwasser, Sauerstoffmangelgebiete, Nährstoffe, Temperatur</p> <p>2. Meeresorganismen Verbreitung, Ökologie, Schutzstatus, Gefährdungen und Konfliktfelder, Maßnahmen</p> <p>a. Meeressäuger b. Vögel c. Plankton d. Benthos</p> <p>3. Marine Lebensräume Verbreitung, Ökologie, Schutzstatus, Gefährdungen und Konfliktfelder, Maßnahmen</p> <p>a. Riffe b. Sandbänke c. Flache große Meeresarme und -buchten (Bodden, Haffe), Ästuarien, Lagunen d. Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt e. Seegraswiesen</p> <p>4. Anthropogene Nutzungen</p> <p>a. Überblick über die Raumordnung im Meer Raumordnungsplan AWZ, Landesraumentwicklungsprogramm (LEP) MV</p> <p>b. Konfliktfelder anthropogener Nutzungen Sachstand, Maßnahmen und Projekte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fischerei • Schifffahrt
------------	---

	<ul style="list-style-type: none"> • Tourismus • Sand- und Kiesentnahme, Küstenschutz (aktive Küstenentwicklung) • Offshore-Windkraft • Schadstoffe • Nährstoffe • Müll • Munitionsaltlasten • Unterwasserlärm • Neobiota <p>5. Aktuelle Forschung</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Forschungseinrichtungen b. Vorstellung aktueller Projekte c. Informationswege über aktuelle Forschung (Newsletter, Pressemitteilungen, Symposien)
Qualifikationsziel	Überblick über meeresbiologische Grundlagen, vertieftes Verständnis über das Ökosystem, Basis zur Verständigung mit Behörden/ Forschung/ interessierter Öffentlichkeit, Basis für weiterführendes Selbststudium
Stundenumfang	64
Lehrform	<i>Vorlesung, Übungen, Exkursion</i>

Grundlagen des Umweltmonitorings

Lehrinhalt	<ol style="list-style-type: none"> 1. Anforderungen an ein Monitoring <ol style="list-style-type: none"> a. technischen Voraussetzungen – Schiffsanforderungen, Geräte b. Software und Datenbanken c. Qualitätsmanagement und Dokumentation 2. kurzer Überblick über bestehendes Monitoring in der Ostsee <ol style="list-style-type: none"> a. Biodiversität <ul style="list-style-type: none"> • Fische • Meeressäuger • Vögel • Benthos • Plankton b. Anthropogene Nutzungen/ Belastungen <ul style="list-style-type: none"> • Nähr-/Schadstoffe • Meeresmüll
------------	--

	<ul style="list-style-type: none"> • Neobiota • Unterwasserlärm <p>3. Beteiligungsmöglichkeiten (laufende Projekte) wie zum Beispiel:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Wasserparameter in Küstengewässern b. Monitoring c. Fische für Schadstoffuntersuchungen d. Beifang (Meeressäuger, Vögel, Fische, Müll) e. Sichtungsmeldungen (Meeressäuger und Vögel) f. Verlorene Netze
Qualifikationsziel	Vermittlung der Fähigkeit, zur Durchführung von Monitoringmaßnahmen Problembewusstsein und Lösungskompetenzen
Stundenumfang	32
Lehrform	<i>Vorlesung, Übungen</i>

Produktion mariner Organismen

Lehrinhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Integrativer Ansatz der Aquakultur • verschiedene Zielorganismen: Algen, Muscheln, Fische • Ansätze Onshore/ Offshore • Restriktionen, rechtliche Voraussetzungen, Genehmigungen, Umweltauswirkungen • Beispiele aus der Praxis • Zertifizierungen (z.B. ASC)
Qualifikationsziel	Vermittlung von Grundlagen und Kenntnissen über verschiedene Verfahren
Stundenumfang	24
Lehrform	<i>Vorlesung, Übungen</i>

**2. Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
Grundlagen der Kommunikation**

Lehrinhalt	<ol style="list-style-type: none"> 1. Grundsätze der Kommunikation Sender- Empfänger-Model Umgebung Methoden 2. Kommunikationsmedien und deren Anwendung 3. Konfliktmanagement
------------	---

	4. Präsentationstechniken
Qualifikationsziel	Kommunikationsgrundlagen erläutern und anwenden
Stundenumfang	32
Lehrform	<i>Vorlesung, Übungen</i>

Grundlagen der Öffentlichkeitsarbeit

Lehrinhalt	1. Funktionen und Zusammenhänge der Medien in der Öffentlichkeitsarbeit 2. Digitaler Wandel
Qualifikationsziel	Vermitteln des Umgangs mit verschiedenen Medien, insbesondere Presse
Stundenumfang	24
Lehrform	<i>Vorlesung, Übungen</i>

Projektmanagement

Lehrinhalt	1. Methodische Grundlagen für die Umsetzung von eigenen Projektideen bzw. Auftragsabwicklungen 2. Zielgruppenidentifikation und Zeitmanagement
Qualifikationsziel	Vermittlung der Fähigkeit zur eigenständigen Erarbeitung und Umsetzung verschiedener Projekte
Stundenumfang	40
Lehrform	<i>Vorlesung, Übungen</i>

3. Fischerei im Wandel Historische Fischereifahrzeuge und Fangtechniken

Lehrinhalt	1. Übersicht über historische Fischereifahrzeuge und Fangtechniken in der Ostsee 2. Möglichkeiten der Wartung, Pflege und Erhaltung
Qualifikationsziel	Vermittlung von Kenntnissen über Fischereihistorie
Stundenumfang	16
Lehrform	<i>Vorlesung, Übungen,</i>

Diversifizierung und Vermarktungsstrategien

Lehrinhalt	1. Moderne Vermarktung von Meeresprodukten 2. Fischer/in als Dienstleister/in
------------	--

	3. Alternative Einkommensquellen und deren Realisierung
Qualifikationsziel	Erwerb von Kenntnissen zur Nutzung alternativer Einkommensmöglichkeiten
Stundenumfang	24
Lehrform	<i>Vorlesung, Übungen</i>

Veränderungen in der Meeresumwelt

Lehrinhalt	Darstellung von Trends zu: <ul style="list-style-type: none"> • Klimawandel • Eutrophierungsentwicklung, Versauerung, Sauerstofffreie Zonen, Veränderung der Salzwassereinströme, Algenblüten, ... • Neobiota • Verschiedene Akteure und Nutzungskonflikte bzw. Co-Nutzung Vermittlung aktueller Entwicklungen in marinen Lebensräumen
Qualifikationsziel	
Stundenumfang	24
Lehrform	<i>Vorlesung, Übungen</i>

Praktikum

Lehrinhalt	5 Exkursionstage, wählbar aus den folgenden Bereichen: <ul style="list-style-type: none"> - Meeresbiologische Grundlagen, - Produktion mariner Organismen, - Umweltmonitoring, - Historische Fischereifahrzeuge und Fangtechniken, - Veränderungen in der Meeresumwelt - Tourismus und Öffentlichkeitsarbeit
Qualifikationsziel	3 Praktikumswochen aus mindestens 2 der vorgenannten Bereiche Gewinnung von Fertigkeiten und Festigung theoretisch gewonnener Kompetenzen Gewinnung von Ansprechpartnern in der Praxis Netzwerkbildung (engmaschig)
Stundenumfang	160

Gesamtstundenzahl:	1. Umwelt und Recht	160 Stunden =	20 Tage
	2. Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit	96 Stunden =	12 Tage
	3. Fischerei im Wandel	64 Stunden =	8 Tage
		320 Stunden =	40 Tage
	4. Praktikum 4 Wochen	<u>160 Stunden</u>	
	Gesamt	<u>480 Stunden</u>	

Verlust eines Dienstausweises

Bekanntmachung des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Vom 7. Dezember 2023

Der vom Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt ausgestellt Dienstausweis mit der Nummer **51544** ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 650

Öffentliche Zustellung

Bekanntmachung des Landesförderinstitutes
Mecklenburg-Vorpommern
– Geschäftsbereich der NORD/LB –

Vom 7. Dezember 2023

Der derzeitige Aufenthaltsort (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort) von **Matthias Gerlach**, zuletzt wohnhaft in Grüner Weg 52, 19288 Ludwigslust ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Der vorgenannten Person ist zuzustellen:
Widerrufs- ggf. und Rückforderungsbescheid vom 14.11.2023, SHC-20-35552

Zustellungsversuche nach §§ 96 bis 107 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG MV) und Ermittlungen über Grüner Weg 52, 19288 Ludwigslust sind ergebnislos geblieben.

Das bezeichnete Dokument wird deshalb nach § 108 VwVfG M-V öffentlich zugestellt.

Es kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung gegen Vorlage eines gültigen Ausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in den Räumen des Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern, Werkstraße 213, 19061 Schwerin, in Raum 03 bei Kathleen Stoffers eingesehen oder abgeholt werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 108 VwVfG M-V gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 650

Amtliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WKA Löwitz-West III), Absage Erörterungstermin

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für
Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 27. Dezember 2023

Die KNE Windpark Nr. 17 GmbH & Co. KG (Obotritenring 40, 19053 Schwerin) plant die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WKA) des Typs Vestas V162 am Standort 19217 Rehna, Gemarkung Falkenhagen, Flur 1, Flurstücke 4 und 10 mit einer Nennleistung von 6 MW, einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Nabenhöhe von 169 m und einer Gesamthöhe von 250 m.

Die Anlage soll voraussichtlich im Jahr 2023 in Betrieb genommen werden.

Nach Auslegung des Antrags und Ablauf der Einwendungsfrist für das Genehmigungsverfahren „WKA Löwitz West III“ am 4. Dezember 2023 gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg bekannt:

Die vorliegenden Einwendungen bedürfen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung. Dementsprechend wird für das Vorhaben gemäß § 16 Absatz 1 der 9. BImSchV kein Erörterungstermin durchgeführt.

Die Entscheidung ergeht aus dem der Behörde zugestandenen Ermessen nach § 10 Absatz 6 BImSchG i. V. m. § 16 Absatz 1 Nummer 4 der 9. BImSchV und beruht im Wesentlichen auf der Tatsache, dass die einzig eingegangene Einwendung insbesondere aus fachlicher Sicht hinreichend begründet und konkret ist und keiner weiteren Erläuterung bedarf.

Diese Entscheidung ist gemäß § 44a Verwaltungsgerichtsordnung nicht isoliert anfechtbar. Sie stellt keine Absichtserklärung der Genehmigungsbehörde über den Ausgang des Genehmigungsverfahrens im Sinne von § 38 Landesverwaltungsverfahrensgesetz M-V (VwVfG M-V) dar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und unter Einbeziehung der eingegangenen Einwendung entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 650

Korrektur: Errichtung und Betrieb von acht Windkraftanlagen (WKA Sehlsdorf I), Bekanntmachung Genehmigungsbescheid

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für
Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 27. Dezember 2023

Bekanntmachung nach § 21a Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Aufgrund eines Schreibfehlers in der Überschrift der Bekanntmachung vom 27. November 2023 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 595) und des dadurch erschwerten Auffindens im Internet (UVP-Portal) wird hiermit der Genehmigungsbescheid im Verfahren Sehlsdorf I erneut bekannt gemacht.

Die Erneuerbare Energie Mecklenburg GmbH & Co.KG (Sitz: Leibnizplatz 1, 18055 Rostock) erhielt mit Datum vom 2. November 2023 die Genehmigung für oben genanntes Vorhaben (Gez.: 33/23).

Der verfügbare Teil des Genehmigungsbescheids hat folgenden Wortlaut:

Nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhender Ansprüche Dritter, wird der Erneuerbare Energie Mecklenburg GmbH & Co. KG die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von acht Windkraftanlagen (WKA) des Typs Vestas V150-4.0/4.2 MW STE mit einer Nabenhöhe von 166 m, einer Fundamenterrhöhung von 3 m, einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Nennleistung von 4,2 MW an nachfolgend genannten Standorten

19386 Werder, Gemarkung Benthen		
Bezeichnung	Flur	Flurstück
WKA 1	1	14/1
WKA 2	1	14/1
WKA 3	1	14/1
WKA 4	2	16/1

19386 Passow, Gemarkung Welzin		
Bezeichnung	Flur	Flurstück
WKA 5	1	29/1
WKA 7	1	31/1
WKA 8	1	33/1
WKA 9	1	39

gelegt. Die Auslegung erfolgt vom **28. Dezember 2023** bis einschließlich **10. Januar 2024** zu den angegebenen Zeiten im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss - Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 15:30 Uhr
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 588 66512) die Einsichtnahme möglich.

Darüber hinaus erfolgt sie online im UVP-Portal der Länder unter dem Suchbegriff „WKA Sehlsdorf I“

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

mit den Standortkoordinaten ¹	
Rechtswert	Hochwert
33301895,82	5936137,78
33302049,64	5935796,92
33301923,96	5935444,98
33301995,76	5935077,53

mit den Standortkoordinaten ¹	
Rechtswert	Hochwert
33302269,18	5936102,73
33302875,11	5935923,14
33303167,52	5935711,88
33303541,00	5935774,35

¹ Bezugssystem ETRS 89 – UTM Koordinate Zone 33

erteilt.

- Die unter C. aufgeführten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Tenors.
- Die Verpflichtung zur Kompensation des Eingriffs geht auf die Flächenagentur M-V GmbH über.
- Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen C.III.2., C.III.3., C.III.4., C.III.5., C.III.6., C.III.7., C.III.8. und C.III.9. wird angeordnet.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen verbunden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Begründung wird gemäß § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG nach der Bekanntmachung für zwei Wochen zur Einsichtnahme aus-

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 5 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gemacht und zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich unter oben genannter Adresse oder elektronisch unter StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, einzulegen.

Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 12 Absatz 1 sowie § 17 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) und § 5 Absatz 1, 3, 4 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) – Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen (WKA) am Standort Brunow Klüß, Gemarkung Klüß, Bekanntmachung Online-Konsultation

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 27. Dezember 2023

Die Energiepark Brunow Klüß GmbH & Co.KG (Platschower Straße 2, 19372 Brunow) plant die Errichtung und den Betrieb von insgesamt drei Windkraftanlagen am Standort Brunow Klüß in der Gemarkung Klüß, Flur 1, Flurstücke 5, 50 und 79. Geplant sind eine WKA des Typs Enercon E-147 EP5 E2 mit einer Leistung von 5,0 MW und zwei WKA des Typs Enercon E-138 EP3 E2 mit einer Leistung von je 4,2 MW, die Gesamthöhen betragen 229 m.

Es wird eine Online-Konsultation gemäß § 5 Absatz 1, 3 und 4 des PlanSiG in der Zeit vom **3. Januar 2024 bis 24. Januar 2024** durchgeführt.

Für die Online-Konsultation werden den Einwender*innen (zur Teilnahme Berechtigten gemäß § 5 Absatz 4 PlanSiG) und der Öffentlichkeit die zu behandelnden Informationen ab dem 3. Januar 2024 über

die Internetseite des StALU WM (http://www.stalu-mv.de/wm/Service/Presse_Bekanntmachungen/), ganz unten als Anhang zur Bekanntmachung,

sowie über

das UVP Portal M-V (www.uvp-verbund.de/mv) unter den Suchbegriffen „WKA Brunow II“ zugänglich gemacht.

Die Antragstellerin und diejenigen, die gültige Einwendungen erhoben haben, werden von der Online-Konsultation individuell benachrichtigt. Einwender*innen, die sich ausschließlich elektronisch beteiligt haben, werden elektronisch benachrichtigt. Das StALU WM weist darauf hin, dass auch der E-Mail-SPAM-Ordner bezüglich eines Posteingangs des StALU WM geprüft werden sollte. Die persönliche Benachrichtigung enthält Informationen zur individuellen Einwendennummer, zum Einwendungskatalog sowie zum konkreten Procedere.

Den Einwender*innen wird die Möglichkeit gegeben, ihre Einwendung gemäß § 5 Absatz 4 PlanSiG bis einschließlich **24. Januar 2024** schriftlich beim StALU WM (Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg; Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft; Bleicherufer 13; 19053 Schwerin) oder per E-Mail (StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de) unter dem Betreff: „**Einwendung WKA Brunow II**“ mittels eines beigefügten **unterschiedenen** Dokuments (z. B. als PDF) zu erläutern.

Name und Anschrift der Einwender*innen sind in den Äußerungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Äußerungen und Stellungnahmen im Rahmen der Online-Konsultation eröffnen keine neuen, zusätzlichen Einwendungsmöglichkeiten. Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt.

Diese Entscheidung ist gemäß § 44a Verwaltungsgerichtsordnung nicht selbstständig anfechtbar.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 652

Errichtung und Betrieb der LNG-Anbindungsleitung „Ostsee-Anbindungs-Leitung“ (OAL), Seeabschnitt von Lubmin bis Kilometerpunkt 26 (KP 26)

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund

Vom 27. Dezember 2023

Die Firma GASCADE Gastransport GmbH
Kölnische Straße 108 – 112
34119 Kassel

hat beim Bergamt Stralsund nach dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 08.10.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272), i. V. m. dem Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz – LNGG) vom 24.05.2022 (BGBl. I S. 802), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184), mit Schreiben vom 28.11.2023 unter Beifügung von Antragsunterlagen Folgendes beantragt:

Änderung des durch Beschluss vom 21.08.2023 festgestellten Planes für die Errichtung und den Betrieb der LNG-Anbindungsleitung „Ostsee-Anbindungs-Leitung“ (OAL), Seeabschnitt von Lubmin bis Kilometerpunkt 26 (KP 26) gemäß § 43 Abs. 1, 2 Nr. 1, Abs. 4, § 43d EnWG i. V. m. § 76 des Verwaltungsverfahrensgesetzes i. d. F. d. B. vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344), i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 3, §§ 3, 4, 8, 10, 11, 12 LNGG.

Beantragt ist die Änderung des festgestellten Plans betreffend den ersten seeseitigen Leitungsabschnitt des Gesamtvorhabens OAL, welcher von Lubmin bis KP 26 in etwa auf Höhe Idungrund verläuft. Die Planänderung umfasst die Erweiterung des Bauzeitenfensters um die Monate Januar 2024 und Februar 2024 für das Wiederherstellen des Oberbodens in zwei Bereichen von insgesamt ca. 3,3 km Länge sowie der Steinbedeckung in einem Bereich von ca. 3,5 km Länge.

Über das Gesamtvorhaben OAL sollen künftig aus importiertem LNG jährlich 10 bis 15 Mrd. m³ Erdgas angelandet werden.

Die Bearbeitung des Antrags ist abgeschlossen. **Für den Entwurf der Zulassungsentscheidung nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 6, § 43d EnWG i. V. m. §§ 1 ff. LNGG wird eine Zugänglichmachung gemäß § 4 Abs. 4 LNGG ermöglicht.**

Gemäß § 4 Abs. 4 LNGG werden hiermit der Öffentlichkeit vor Erteilung der Zulassung

1. der Entwurf der Zulassungsentscheidung einschließlich Begründung,
2. die wesentlichen Antragsunterlagen einschließlich der Unterlagen, mit denen die wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt dargestellt werden,
3. die Gründe für die Gewährung der Ausnahme nach § 4 Abs. 1 LNGG von den Anforderungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

für die Dauer von vier Tagen, das heißt **vom 28.12.2023 bis einschließlich 03.01.2024** bei der Zulassungsbehörde Bergamt Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, während der Dienstzeiten

Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag 09:00 – 12:00 und
13:00 – 15:30 Uhr
Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

und auf der Internetseite des Bergamtes Stralsund (<https://www.bergamt-mv.de/service/genehmigungsverfahren/>)

öffentlich zugänglich gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der vorstehenden Veröffentlichung um die Zugänglichmachung gemäß § 4 Abs. 4 LNGG vor Erteilung der Zulassung handelt und nicht um eine Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 LNGG.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 652

Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren Öffentliche Bekanntmachung – Einleitung von temperaturverändertem Seewasser und von nicht verändertem Seewasser, das zuvor der Ostsee entnommen wurde, in Zusammenhang mit dem Betrieb von zwei Floating Storage and Regasification Unit (FSRU-Anlagen) in die Ostsee

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP)

Vom 27. Dezember 2023

Bekanntmachung nach § 4 Absatz 1 Industrieanlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) i. V. m. § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Mit Datum vom 26. Oktober 2023 beantragte die Deutsche ReGas GmbH & Co. KGaA (Deutsche ReGas) mit Sitz in 17509 Lubmin, Am Hafen 10 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 9, 10, 12 und 57 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für alle mit dem Betrieb von zwei FSRU-Anlagen zusammenhängenden Gewässerbenutzungen beim StALU VP als zuständige Erlaubnisbehörde.

Bei den FSRU-Anlagen handelt es sich um zwei stationär schwimmende Anlagen, die MS TransGas Power und die MS Neptune,

zur Lagerung und Regasifizierung von verflüssigtem Erdgas (Liquefied Natural Gas – LNG) mit einer Regasifizierungskapazität von 13,5 Mrd. m³/a.

Die Gewässerbenutzungen betreffen neben der Einleitung von temperaturverändertem Seewasser in das Hafenbecken Mukran auch die Einleitung von nicht verändertem Seewasser in das Hafenbecken Mukran.

Weiterhin liegt mit Datum vom 7. Dezember 2023 ein Antrag der Deutschen ReGas gemäß § 17 WHG i. V. m. § 7 Nr. 5 LNG-Beschleunigungsgesetz (LNGG) auf vorzeitigen Beginn der Gewässerbenutzungen vor Erlass der wasserrechtlichen Erlaubnis beim StALU VP vor.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV, § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG sowie den §§ 9, 10 und 14 bis 19 9. BImSchV ist das Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Für die Zulassung von Gewässerbenutzungen, die für die FSRU-Anlagen am Standort Mukran erforderlich sind, ist das LNGG gemäß § 2 Abs. 2 LNGG anzuwenden.

Das Erlaubnisverfahren wird hiermit gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Für das Vorhaben liegen der Erlaubnisbehörde als Bestandteil der Antragsunterlagen folgende Fachgutachten vor:

- Hydrodynamische Ausbreitungsstudie zur thermischen Einleitung durch den Betrieb der geplanten FSRUs (DHI Wasy, November 2023)
- Deutsche ReGas GmbH & Co. KGaA, Energieterminal Deutsche Ostsee Mukran, Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) (UmweltPlan, November 2023)
- Deutsche ReGas GmbH & Co. KGaA, Energieterminal Deutsche Ostsee Mukran, Fachbeitrag zur Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) (UmweltPlan, November 2023)
- Deutsche ReGas GmbH & Co. KGaA, Energieterminal Deutsche Ostsee Mukran, Landschaftspflegerischer Begleitplan (UmweltPlan, November 2023)
- Deutsche ReGas GmbH & Co. KGaA, Energieterminal Deutsche Ostsee Mukran, Artenschutzfachbeitrag (UmweltPlan, November 2023)
- Unanwendbarkeit des UVPG für das Energie-Terminal „Deutsche Ostsee“ im Fährhafen Mukran

Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 3 Sätze 2 und 4 BImSchG betragen die Auslegungs- und die Einwendungsfrist gemäß § 5 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 und 2 LNGG jeweils eine Woche. Der Erlaubnisantrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen liegen in der Zeit **vom 4. Januar bis 10. Januar 2024** (jeweils einschließlich) bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern,
Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund während der Dienststunden:

Mo., Mi., Do. von 7:00 – 15:30 Uhr,
Di. von 7:00 – 17:00 Uhr,
Fr. von 7:00 – 12:00 Uhr

Stadt Sassnitz, Bauverwaltung, 18546 Sassnitz, Hauptstraße 34,
2.Etage, Raum 1.4

Mo. Termine nur nach Vereinbarung während der Dienstzeiten
Di. 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mi. Termine nur nach Vereinbarung während der Dienstzeiten
Do. 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Fr. Termine nur nach Vereinbarung während der Dienstzeiten
Die Terminvereinbarung erfolgt unter 038392 680.

Zusätzlich ist die Einsicht im **Internet** unter der Adresse www.stalu-vorpommern.de → Unterpunkt Presse/Bekanntmachungen **vom 4. Januar bis 10. Januar 2024** (jeweils einschließlich) möglich.

Schriftliche oder elektronische Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 3 BImSchG und § 5 Abs. 1 Nr. 2 LNGG bis eine Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis einschließlich 17. Januar 2024**, im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Dienststelle Stralsund, Badenstraße 18, 18439 Stralsund und bei der Stadt Sassnitz, Hauptstraße 33, 18546 Sassnitz oder bei vollständiger Namens- und Adressangabe unter Verwendung der Mailadresse poststelle@staluvp.mv-regierung.de erhoben werden.

Einwendungen sollen erkennen lassen, welches Rechtsgut oder Interesse aus der Sicht des Einwenders verletzt wird. Nach Ablauf dieser Frist sind weitere Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift (vor der Bekanntgabe) unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Erlaubnisverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Erlaubnisbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BImSchG).

Für die Zulassung dieses Vorhabens kann die Erlaubnisbehörde gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 LNGG einen Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchführen, soweit sie diesen für erforderlich oder zweckmäßig hält. Die Erlaubnisbehörde wird unverzüglich nach Ablauf der Einwendungsfrist darüber entscheiden, ob sie einen Erörterungstermin durchführt. Sollte sie zu der Entscheidung gelangen, dass ein Erörterungstermin durchzuführen ist, wird sie diesen öffentlich bekannt machen.

Weitere Hinweise:

- Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).
- Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG).
- Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen entstehen, können nicht erstattet werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 653

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzu-

teilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts Greifswald

Vom 6. Dezember 2023

41 K 10/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 1. März 2024, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, Domstraße 7A, 17489 Greifswald, Sitzungssaal: 016, öffentlich versteigert werden:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Kröslin Blatt 630, Gemarkung Spandowerhagen, Flur 3, Flurstück 44/3, Landwirtschaftsfläche, an der Lubminer Straße, Größe: 4.345 m²; Gemarkung Spandowerhagen, Flur 3, Flurstück 44/4, Verkehrsfläche, Lubminer Straße, Größe: 1 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück ist unbebaut und gelegen am südöstlichen Ortsrand von Spandowerhagen. Bei dem Flurstück 44/3 handelt es

sich um unbebautes Grünland. Das Flurstück 44/4 ist eine Verkehrsfläche (Teil der Lubminer Straße).

Verkehrswert: **13.700,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. März 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Kröslin Blatt 630, Gemarkung Spandowerhagen, Flur 3, Flurstück 45/1, Gebäude- und Freifläche, Lubminer Straße 1, Größe: 5.270 m²; Gemarkung Spandowerhagen, Flur 3, Flurstück 45/2, Verkehrsfläche, Lubminer Straße, Größe: 4 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück befindet sich am südöstlichen Ortsrand von Spandowerhagen. Das Flurstück 45/1 ist mit Gebäuden eines ehemaligen Forsthofes bebaut. Es befinden sich ein Wohnhaus (Baujahr ca. 1910, nach 1990 teilsaniert/-modernisiert); eine zur Werkstatt umgebaute Scheune, ein Stall (ungenutzt, teileingestürzt) und zwei Carports auf dem Grundstück. Im Wohnhaus befinden sich mehrere Wohnungen, welche sich teilweise noch im Rohbauzustand befinden. Die Wohn-/Nutzflächen betragen ca. 325 m² (Wohnhaus) und ca. 384 m² (Werkstatt). Das Flurstück 45/2 ist eine Verkehrsfläche (Teil der Lubminer Straße).

Verkehrswert: **528.000,00 EUR**

davon entfällt auf Zubehör: 25.000,00 EUR (Maschinen und Werkzeuge der Bootswerkstatt)

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. März 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 654

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Ludwigslust** – Zweigstelle Parchim –

Vom 12. Dezember 2023

14 K 8/23

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Diens- tag, 5. März 2024, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Muchow Blatt 229, Gemarkung Muchow, Flur 5, Flurstück 283/1, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Neustädter Straße 32, Größe: 12.031 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen)

Es handelt sich um ein zum Wohnhaus umgebautes ehemaliges Wohn- und Wirtschaftsgebäude in 19300 Muchow, Neustädter Straße 32; Baujahr vermutlich vor 1800, nach 1990 teilweise in Stand gesetzt, Wohnfläche geschätzt auf ca. 214 m² im EG und ca. 150 m² im DG, diverse einfache Nebengebäude vorhanden. Es fand nur Außenbesichtigung statt.

Verkehrswert: **180.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Mai 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

15 K 40/21

Im Wege der Zwangsvollstreckung (Wiederversteigerung) soll am **Mittwoch, 20. März 2024, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Grabow Blatt 2595, Gemarkung Grabow, Flur 43, Flurstück 164/2, Gebäude- und Freifläche für Gewerbe und Industrie, Binnung 70, Größe: 7.019 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Versteigerungsobjekt ist bebaut mit einem freistehenden, nicht unterkellerten, eingeschossigen Gewerbeobjekt, das derzeit als Baustoffmarkt und für Lagerzwecke genutzt wird. Das Gebäude wurde um 1880 errichtet und 2001 im Zuge der Umnutzung leicht modernisiert. Darüber hinaus ist ein Lagergebäude vorhanden, das 1970 errichtet wurde. Die Nutzfläche beträgt insgesamt etwa 1.631 m² (1.131 m² Baustoffmarkt, 500 m² Lagergebäude). Es sind Bodenkontaminationen vorhanden, die (u. a.) aufgrund einer ehemaligen Leichtmetallgießerei – die sich auf dem Grundstück befand – entstanden sind. Der Verkehrswert wurde ohne Altlasten auf 126.000,00 EUR ermittelt, die Beseitigungskosten der Altlasten wurden auf insgesamt etwa 222.000,00 EUR geschätzt. Das im Gutachten mitbewertete Zubehör ist nicht Versteigerungsgegenstand.

Nähere Angaben zu dem Objekt können dem Sachverständigen sowie dem Altlastengutachten entnommen werden, welche auf der Geschäftsstelle ausliegen.

Verkehrswert: **1,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Oktober 2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 655

Bekanntmachung des Amtsgerichts Stralsund

Vom 7. Dezember 2023

704 K 37/22

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 21. März 2024, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Sundhagen Blatt 21411, Gemarkung Segebadenhau, Flur 2, Flurstück 74/1, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Segebadenhau 19, Größe: 1.851 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Hinweis: Bewertung aufgrund Besichtigung von außerhalb der Einfriedungsgrenzen. Ein mit einem Mehrfamilienhaus (Bauantrag 2019 mit fünf Wohneinheiten, Baustopp 2019/2020, im Rohbauzustand) und Garage (im Rohbauzustand) – beides abweichend von der Baugenehmigung errichtet – bebautes Grundstück in 18519 Sundhagen, OT Segebadenhau, Segebadenhau 19. Grundstück befindet sich im Bodenordnungsverfahren Horst.

Verkehrswert: **172.500,00 EUR**

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Juni 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 656

Gesamtvollstreckungen**Bekanntmachung des Amtsgerichts Schwerin**

Vom 21. November 2023

58 N 548/96

In dem Gesamtvollstreckungsverfahren über den Nachlass d. Alfred Martschat, geboren am: 21. Februar 1940, verstorben am: 9. Januar 1997, zuletzt wh.: 19243 Wittenburg Beschluss: Das Verfahren wird gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 3 GesO eingestellt.

Amtsgericht Schwerin – Insolvenzgericht –

Vom 24. November 2023

58 N 139/94

In dem Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen d. Konsumgenossenschaft Schwerin/Mecklenburg e. G., vertreten durch d. Vorstand, Puschkinstraße 32, 19055 Schwerin – Schuldnerin – in dem am 15. November 2019 eingestellten Gesamtvollstreckungsverfahren wird auf Antrag des ehemaligen Verwalters die Nachtragsverteilung hinsichtlich nachträglich zur Masse gelangter Beträge angeordnet.

Der zur Masse geflossene Betrag beläuft sich auf 2.312,63 EUR. Die Durchführung der Nachtragsverteilung wird dem vormaligen Gesamtvollstreckungsverwalter Rechtsanwalt Ulrich Rosenkranz, Friesenweg 22, 22763 Hamburg übertragen.

Amtsgericht Schwerin – Insolvenzgericht –

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 656

Sonstige Bekanntmachungen**Liquidation des Vereins: Deutscher Teckelklub Schwerin 1888 e. V., Sülstorf**

Bekanntmachung des Liquidators

Vom 1. Dezember 2023

Der Verein „Deutscher Teckelklub Schwerin 1888 e. V.“ (Amtsgericht Schwerin, VR 10402) ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei dem Liquidator Maik Exner-Lamnek, Bahnhofstraße 8, 19077 Sülstorf anzumelden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 656

Liquidation des Vereins: Feuerwehrsportgruppe Groß Methling e. V.

Bekanntmachung der Liquidatoren

Vom 13. Dezember 2023

Der Verein „Feuerwehrsportgruppe Groß Methling e. V.“ ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den unterzeichnenden Liquidatoren anzumelden:

Gabriel Rodenberg, Groß Methling 46, 17159 Dargun
Nadine Schliedermann, Röcknitzstraße 11a, 17159 Dargun
Jan Schliedermann, Röcknitzstraße 11a, 17159 Dargun
Felix Schliedermann, Röcknitzstraße 11, 17159 Dargun

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 656